

Depotreglement für die Verwahrung von Namenaktien der Lenzerheide Bergbahnen AG

Gültig ab August 2024

Die Lenzerheide Bergbahnen AG (LBB AG) bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären mit Domizil Schweiz die Möglichkeit, die auf eigene Rechnung erworbenen und auf eigenem Namen eingetragene Namenaktien der Aktiengesellschaft bei der LBB AG im Aktionärsdepot verwahren zu lassen.

Für die bessere Lesbarkeit wird für Aktionärinnen und Aktionäre der Begriff Aktionär verwendet.

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf Namenaktien der LBB AG. Die LBB AG eröffnet je Aktionär ein Depot, wobei mehrere Aktionärsdepots auf denselben Aktionär ausgeschlossen sind.

Vertragsparteien sind die LBB AG und jeder Aktionär, der berechtigt ist, seine Namenaktien in einem Aktionärsdepot der LBB AG verwahren zu lassen.

Die LBB AG können die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Depoteröffnung

Jeder Aktionär, der eine kostenlose Verwahrung seiner Namenaktien der LBB AG beanspruchen will, füllt den Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz aus.

Der Antrag muss rechtsgültig unterzeichnet werden und zusammen mit einer Kopie eines Identifikationsnachweises (gültiger Pass/Identitätskarte oder aktueller Handelsregisterauszug) sowie dem Original-Aktienzertifikat an die LBB AG gesendet werden.

Nach erfolgter Eröffnung des Aktionärsdepots erhält der Deponent eine schriftliche Bestätigung mit Angabe seiner Depotnummer. Der Antrag zur Depoteröffnung gilt als angenommen, wenn er nicht innert der Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang vom Aktienregister durch Schreiben an die im Antrag festgehaltene Adresse abgelehnt wird.

Die Namenaktien der LBB AG werden rein elektronisch verbucht und eingetragen. Der Deponent hat keinen Anspruch auf Druck von Urkunden (Namenaktien oder Zertifikate).

Der Deponent erhält auf dem postalischen oder elektronischen Weg eine Abrechnung über die erfolgte Dividendenzahlung, welche als Beleg für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt. Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den deponierten Namenaktien verbundenen Rechte zu treffen.

Depotgebühr

Die Verwahrung der Namenaktien der LBB AG ist für den Aktionär kostenlos. Alle übrigen Kosten, wie allfällige Aufwendungen für die Erstellung des Identitätsnachweises gehen zu Lasten des Deponenten.

Aktieneinlieferung in das Aktionärsdepot für Heimverwahrer

Der Aktionär ist verpflichtet, die bisherigen Zertifikate an den Depotführer, zu Gunsten von ihm selbst, zu liefern. Gleichzeitig muss der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

Neu erworbene Aktien

Der Aktionär erteilt der Bank den Kaufauftrag auf dem üblichen Wege und zu den üblichen Bedingungen ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung des Depotführers. Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die Namenaktien nach Kauf zwecks Depotlegung zu seinen Gunsten an den Depotführer zu

liefern. Bei der Ersteinlieferung muss gleichzeitig der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

Aktienauslieferung aus dem Aktionärsdepot zur Depotverwahrung bei einer Bank

Der Aktionär erteilt der LBB AG schriftlich einen Auftrag, mit genauer Angabe der Anzahl der zu liefernden Aktien und den Depotangaben der entsprechenden Bank. Der Depotführer stellt daraufhin die Aktien der gewünschten Bank zur Verfügung. Dieser Transfer beansprucht in der Regel 3-4 Arbeitstage. Allfällige Bankgebühren sind durch den Aktionär zu tragen.

Aktienübertragungen

Der Aktionär kann den Depotführer beauftragen, seine Aktien an eine von ihm bezeichnete Person zu übertragen. Ein solcher Auftrag muss schriftlich erteilt werden und rechtsgültig vom Auftrag gebenden Aktionär unterzeichnet sein. Der neue Aktionär hat kein Anrecht auf Auslieferung eines Zertifikates, er kann seine Aktien auch im Gesellschaftsdepot verwahren lassen. Allfällige Bankgebühren sind durch den Aktionär zu tragen.

Übertragung aus Erbgang

Der Willensvollstrecker, der durch die zuständige Behörde ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs.

Die Erben haben sich durch einen Erbschein (oder ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) gegenüber dem Depotführer auszuweisen. Sie verfügen gemeinsam über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs, es sei denn, dass sie einen Vertreter bestimmen und diesem die nötigen Vollmachten erteilen. Dieser muss sich dem Depotführer gegenüber ebenfalls ausweisen.

Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen an die dem Depotführer bekannt gegebene Adresse, bzw. die gewünschte Zustelladresse. Der Aktionär meldet umgehend seine Adressänderungen dem Aktienregister.

Jede Depotbewegung wird dem Aktionär schriftlich bestätigt, mit Angabe des bisherigen und neuen Bestandes, der Art der Transaktion und der Anzahl Aktien. Zusätzlich erhalten alle Depotinhaber auf Wunsch jeweils im Januar den Depotauszug, welcher den Bestand per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres aufweist.

Allfällige Beanstandungen von Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen, ansonsten sie als genehmigt gelten.

Der Vertrag auf Depotverwahrung bei der LBB AG ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er erlischt weder nach dem Tod noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Konkurs des eingetragenen Aktionärs. Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den eingetragenen Aktionär oder die LBB AG fristlos gekündigt werden.

Bei Domizil ausserhalb der Schweiz wird die Depotführung sofort beendet. Der Deponent muss die Aktien aus dem Aktionärsdepot der LBB AG entnehmen. Unterlässt es der Deponent dem Depotführer mitzuteilen, wohin die Namenaktien der LBB AG zu transferieren sind, kann der Depotführer die Aktien liquidieren und den Erlös dem Deponenten auf das letztbekannte Konto überweisen.

Die LBB AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit abzuändern. Jede Änderung wird den Inhabern von Aktionärsdepots schriftlich mitgeteilt.

Alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement und der Depotverwahrung unterstehen dem schweizerischen Recht.

Der Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lenzerheide.